

## **Ausführung des Bundesverfassungsgerichtes zum Schutz der Familie und ihrer Erziehungsverantwortung**

Art. 6. 2 GG legt fest, dass allen verschiedenen Arten der Kinderbetreuung und -erziehung staatliche finanzielle Förderung in vergleichbarer Höhe zusteht:  
ZITAT aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.11.1998, Rn 64:

*„Nach Art.6 Abs.1 GG steht die Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Das Wächteramt des Staates (Art.6 Abs. 2 Satz 2 GG) berechtigt den Staat aber nicht, die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen. Das Grundgesetz überlässt die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, seine Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten sowie den Inhalt seiner Ausbildung bestimmen. Diese primäre Entscheidungsmöglichkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“*

Damit ist es dem Staat nicht erlaubt, verschiedene Arten der Kinderbetreuung ungleich zu finanzieren, da das einer Bevormundung der Eltern gleichkommt und deren freie Entscheidung unmöglich macht.